

AZ: 01.4 - Herr Krüger

Drucksache Nr.: 0462/2023/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|-----------------|------------|--------|----------------------|
| Ratsversammlung | 01.04.2025 | Ö | Endg. entsch. Stelle |

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

Ausschussumbesetzung: Neuwahl des Schulleiterwahlausschusses

A n t r a g:

Als Vertreter des Schulträgers für den Schulleiterwahlausschuss werden gewählt:

- 1. _____
Stellv. _____
- 2. _____
Stellv. _____
- 3. _____
Stellv. _____
- 4. _____
Stellv. _____
- 5. _____
Stellv. _____
- 6. _____
Stellv. _____
- 7. _____
Stellv. _____
- 2 - 8. _____
Stellv. _____
- 9. _____
Stellv. _____
- 10. _____
Stellv. _____

IRIS:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Mit Schreiben vom 25.02.2025 hat Ratsfrau Broy als Vorsitzende der Ratsfraktion Die Grünen beantragt, die Ausschüsse gem. § 46 Abs. 10 Satz 1 GO neu zu besetzen.

Ausschlaggebend war die Tatsache, dass Ratsherr Aminmansour die CDU-Ratsfraktion verlassen hat. Diese hat dadurch in der Ratsversammlung einen Sitz weniger. Zwischenzeitlich hat sich Ratsherr Aminmansour der Bürgerfraktion angeschlossen. Die so veränderten Mehrheitsverhältnisse spiegeln sich nicht mehr in den Mehrheitsverhältnissen der Ausschüsse.

Betroffen ist auch der Schulleiterwahlausschuss mit seinen 10 Sitzen.

Mit der Antragstellung verlieren alle Ausschussmitglieder gemäß § 46 Abs. 10 Satz 2 GO zum Beginn der nächsten Sitzung der Ratsversammlung ihren Sitz in dem jeweils betroffenen Gremium.

Aus diesem Grunde war die Neuwahl des Gremiums auf die Tagesordnung der entsprechenden Sitzung zu nehmen.

Der Schulleiterwahlausschuss ist nach § 38 SchulG beim Schulträger zu bilden und besteht aus 10 Vertretern des Schulträgers, 5 Vertretern der Eltern und 5 Vertretern der Lehrer.

Die Vertreter des Schulträgers sind von der Vertretungskörperschaft zu wählen.

Nach § 38 Absatz 2 SchulG müssen die 10 von der Vertretungskörperschaft gewählten Mitglieder nicht der Vertretungskörperschaft angehören. Diese Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss können für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. Gem. § 38 Absatz 4 SchulG sind dann auch Stellvertreterinnen / Stellvertreter zu wählen.

Es sind folgende Wahlverfahren möglich:

Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber wäre einzeln abzustimmen.

Verhältniswahl nach § 40 Absatz 4 GO.

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt. Bei der Verhältniswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

Die Vorschläge müssen vor Beginn der Wahl schriftlich vorliegen. Die Reihenfolge ist von Belang – auch in Bezug auf die verfügbaren Sitze für Ratsmitglieder einerseits und bürgerschaftliche Mitglieder andererseits.

Da davon auszugehen ist, dass Verhältniswahl beantragt wird, wird gebeten, die Vorschläge rechtzeitig vorzubereiten und zu der Stadtpräsidentin zu übermitteln.

Abstimmung en bloc:

Wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind, kann über alle zu besetzenden Stellen inklusive der Vertretungen en bloc abgestimmt werden. Dazu muss ein Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vorliegen. Bezüglich eines Vorschlagsrechts und einer Sitzverteilung könnte man sich an der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 40 Absatz 4 GO auf die Fraktionsstärken orientieren.

Die als Anlage beigefügte Tabelle informiert über die Höchstzahlen und die sich ergebende Sitzverteilung unter der Voraussetzung, dass alle Ratsfraktionen **entsprechende Vorschläge unterbreiten und jeweils alle Fraktionsmitglieder für den Vorschlag der eigenen Ratsfraktion stimmen**. Die Stimmen der fraktionslosen **Ratsmitglieder sind nicht berücksichtigt**.

Die Ratsfraktionen von BfB/DIE LINKE, AfD und Heimat Neumünster würden mit der 6 die gleiche Höchstzahl aufweisen. Wem die Sitze 9 und 10 zufallen, wäre dann per Los zu entscheiden.

Krüger
FD Zentrale Steuerung

Anlagen:

Information über mögliche Höchstzahlen bzw. Sitzverteilung im Schulleiterwahlausschuss